

## Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung in Altwarp am 16.08.2020

Der Wahlausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. August 2020 das endgültige Wahlergebnis für die Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung Altwarp festgestellt. Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

|                                     |     |
|-------------------------------------|-----|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten gesamt | 416 |
| 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler  | 197 |
| 3. Zahl der gültigen Stimmen        | 564 |
| 4. Zahl der ungültigen Stimmen      | 24  |

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber insgesamt entfallen, verteilen sich wie folgt:

|                                   | Stimmen |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Einzelbewerberin Jennricke, D. | 95      |
| 2. Einzelbewerberin Jennricke     | 81      |
| 3. Einzelbewerberin Mosch         | 28      |
| 4. Einzelbewerber Rohde           | 116     |
| 5. Einzelbewerber Steinau         | 192     |
| 6. Einzelbewerberin Stoffregen    | 52      |

Es sind folgende 3 Bewerberinnen/Bewerber gewählt:

| <b>Einzelbewerber Steinau</b> | <b>Stimmen</b> |
|-------------------------------|----------------|
| <b>1. Steinau, Andy</b>       | <b>192</b>     |

| <b>Einzelbewerber Rohde</b> | <b>Stimmen</b> |
|-----------------------------|----------------|
| <b>1. Rohde, Gerhard</b>    | <b>116</b>     |

| <b>Einzelbewerberin Jennricke, D.</b> | <b>Stimmen</b> |
|---------------------------------------|----------------|
| <b>1. Jennricke, Djane</b>            | <b>95</b>      |

Gemäß § 35 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde zu. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Altwarp, den 20.08.2020

  
Preußner  
Wahlleiterin